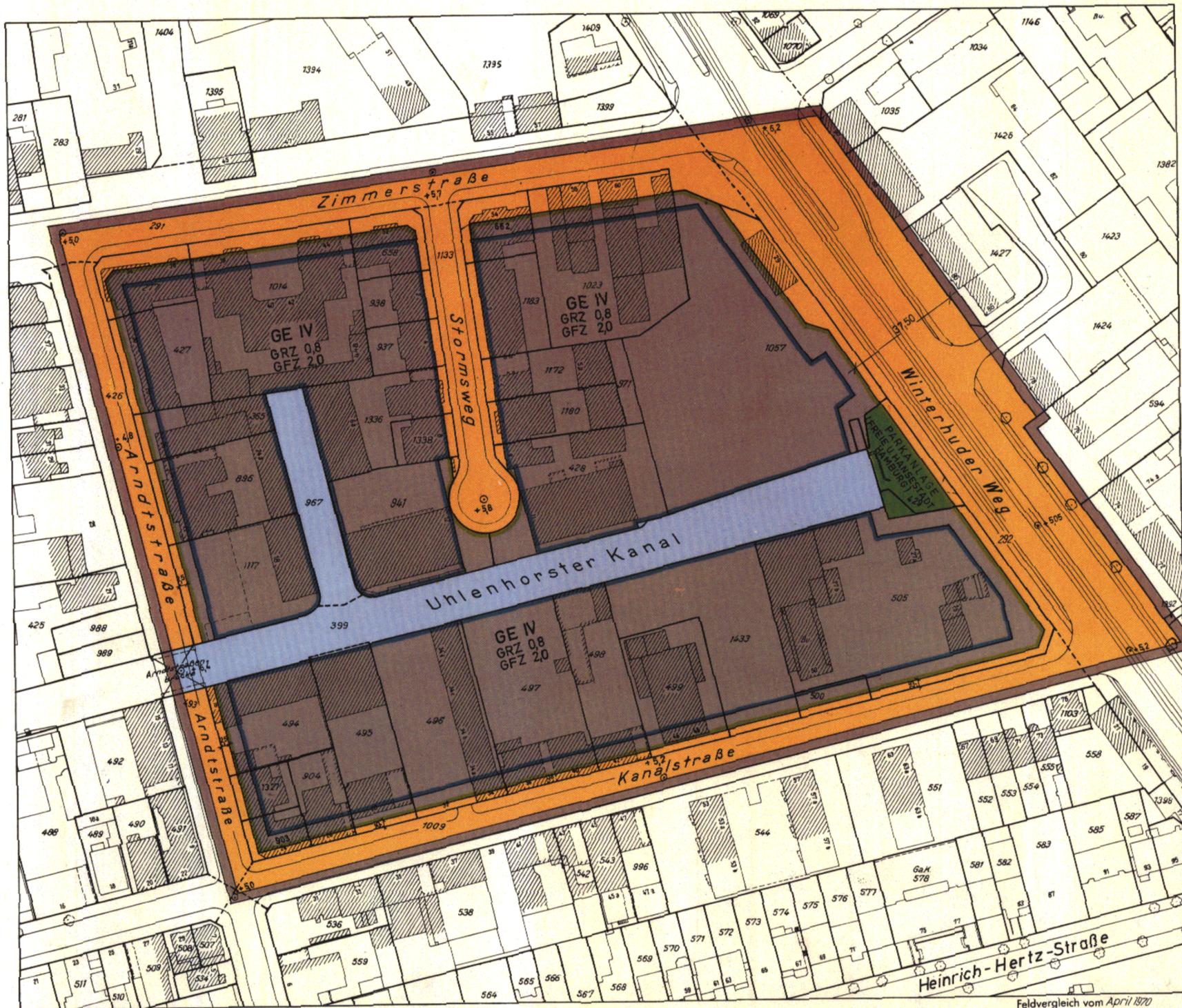


BEBAUUNGSPLAN UHLENHORST 9



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BRÜCKEN
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- GRÜNFLÄCHEN

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

KENNZEICHNUNGEN

-
-

-
-

HINWEIS

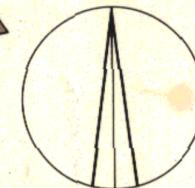
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 6. März 1972

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Lagerhäuser und Lagerplätze mit Ausnahme von Bootslagerplätzen sind unzulässig.
2. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um höchstens vier Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschößflächenzahl zugelassen werden, wenn die Größe des Baugrundstücks mindestens 5000 qm beträgt.



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

UHLENHORST 9

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 414

(K Bl. 6436; B. 24 und 29)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 35 10 71

Archiv Nr. 23661 A

Feldvergleich vom April 1970
Kataster- und Vermessungsamt

Gesetz über den Bebauungsplan Uhlenhorst 9

Vom 6. März 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 9 für den Geltungsbereich Arndtstraße — Zimmerstraße — Winterhuder Weg — Kanalstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 414) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Lagerhäuser und Lagerplätze mit Ausnahme von Bootslagerplätzen sind unzulässig.
2. Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um höchstens vier Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßflächenzahl zugelassen werden, wenn die Größe des Baugrundstücks mindestens 5000 qm beträgt.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 1972.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 32

Vom 6. März 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 32 für den Geltungsbereich Scheideholzweg — über die Flurstücke 1409, 1408, 476/33, 1407, 1400 (Ginsterheide), 1325 bis 1327, Westgrenze des Flurstücks 1327 der Gemarkung Fischbek — Scheideholzweg — über die Flurstücke 3949, 1320 und 4158 der Gemarkung Fischbek — Bauernweide — Neugrabener Markt — Neugrabener Bahnhofstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich

zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 1972.

Der Senat